

# Satzung

des Vereins

## „Förderverein für frühgeborene Kinder an der Charité e.V.“

FÖRDERVEREIN FÜR  
FRÜHGEBORENE KINDER  
AN DER CHARITÉ e.V.



### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für frühgeborene Kinder an der Charité e.V.", die Namensänderung wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege und wird gegründet, um die Lebensqualität von Frühgeborenen und ihren Familien weiter zu verbessern.
2. Ziel des Vereines ist es insbesondere,
  - a. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation frühgeborener Kinder aufmerksam zu machen namentlich auf gesundheitliche Risiken und auf den antenatalen Transport,
  - b. Aktivitäten zur Selbsthilfe von Eltern frühgeborener Kinder an der Charité- Klinik für Neonatologie, zu fördern und zu koordinieren,
  - c. Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Neonatologie an der Charité zu fördern und zum gegenseitigen Verständnis zwischen Wissenschaft, praktischer Medizin und Bevölkerung beizutragen.
3. Das Vereinsziel wird erreicht durch
  - a. Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder in Arbeitskreisen, Eltern-Selbsthilfegruppen und in der Öffentlichkeit
  - b. Informationsveranstaltungen, die geeignet sind, die Klinik für Neonatologie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - c. Sammlung von Geldmitteln (Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungen) zur Förderung von Forschungsprojekten und zur Realisierung von Innovationen an der Klinik für Neonatologie,

die nicht Aufgabe der Krankenversorgung sind und für die Haushaltsmittel des Klinikums nicht vorgesehen sind.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Stiftungen, Beiträgen von Tagungsteilnehmern und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Vereinsmitgliedern Ausgaben zu erstatten oder Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins zu beschäftigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder des Vereins, die in der Charité- Klinik für Neonatologie, beschäftigt sind, können Mittel für Projekte im Sinne von § 2 (3) schriftlich beantragen. Der formlose Antrag muss Inhaltsangaben, Arbeitsprogramm, Laufzeit und Finanzbedarf des Projektes enthalten.
4. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand, über die Verwendung aller anderen Mittel der Vorstand gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat.
5. Auf Leistungen des Vereins im Sinne von § 2 (3) besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Leistungen sind nach billigem Ermessen jederzeit widerruflich.
6. Spenden sind in der Regel spätestens im darauffolgenden Jahr auszugeben.
7. Die Spenden bis zum 31.12.2009 werden ausschließlich für die bisherige Klinik für Neonatologie, Campus Virchow-Klinikum verwandt, Spenden mit Eingang zum 01.01.2010 werden entsprechend der verabschiedeten Satzung verwandt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf diesen Beschluss folgenden Monats.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um die Klinik für Neonatologie verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, bei natürlichen Personen auch durch Tod.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sofern es sich um den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes handelt, so entscheidet die Mitgliedsversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von 4 Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist .

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, welche als Jahresbeiträge erhoben werden. Der jeweilige Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Verlauf eines Geschäftsjahres aufgenommen wird bzw. ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu begleichen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.
2. Der Vorstand kann zum Erledigen spezifischer Aufgaben Referenten, Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.
3. Aus Mitteln des Vereins ist eine Haftpflichtversicherung zur Entlastung des Vorstandes abzuschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Regel im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes - im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in - leitet die Versammlung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Übertragung von maximal einer weiteren Stimme ist möglich.
5. Über Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz erfordern eine höhere Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
7. Mitglieder des Beirats haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber nicht Stimmrecht.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse vom Schriftführer/in protokolliert und unterzeichnet.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
2. Bestätigung der Protokolle der vorangegangenen Sitzung,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der zwei Kassenprüfer: Jährlich hat eine Kassenprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

1. In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind und bei der Wahl ihren Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
  - a. Vorsitzende/er
  - b. Stellvertreter/in
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Schriftführer/in

3. Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern soll jeweils mindestens ein Vertreter der betroffenen Eltern, des Pflegebereichs und der Ärzteschaft der Charité- Klinik für Neonatologie, sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Ein neugewähltes Vorstandsmitglied bleibt nur für die Restdauer der Amtsperiode im Amt.
5. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter/in. Diese besitzen beide Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 11 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, soweit nicht gemäß der Satzung oder des Gesetzes die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Über die Verwendung aller übrigen Zuwendungen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder und bei Beschlüssen im Sinne von § 3 (4) zusätzlich zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreter/in. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstands- und Beiratsmitglieder Beschlüsse schriftlich oder telefonisch fassen.
5. Der Vorstand hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht ist vorher durch 2 Rechnungsprüfer, die Mitglieder sein müssen, zu prüfen.

### **§12 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Vorstand beruft für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat aus drei Hochschullehrern, von denen mindestens einer in der Charité- Klinik für Neonatologie und einer in der Grundlagenmedizin beschäftigt sein muss.
2. Ein Mitglied des Beirates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 13 Aufgaben des Beirates**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit und macht auf neue Entwicklungen und förderungswürdige Innovationen aufmerksam.
2. Der Beirat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über die Vergabe der Spendengelder, nicht jedoch der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der gültigen Stimmen aller Mitglieder verabschiedet werden. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung von maximal einer weiteren Stimme ist zulässig.
2. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Deckung der Kosten verbleibende Restvermögen des Vereins der Charité- Klinik für Neonatologie, mit der Auflage zugeführt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 der Satzung zu verwenden.

